

*stellen, welches Arbeitseinkommen der Unterhaltsverpflichtete bezieht, und dafür Sorge zu tragen, daß der Unterhalt an die Familie geleistet wird.*

*Unterstützungen an Personen, deren Unterhaltspflichtiger sich aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik abgesetzt hat, sind gleichfalls ab sofort nicht mehr zu zahlen. Die Frauen haben für den Unterhalt der Familie selbst zu sorgen. Bisher wurden aus Mitteln der Sozialfürsorge Differenzen zur Alu und Krankenunterstützung gezahlt. Der Zuschlag kann ab sofort nicht weiter gezahlt werden. Für nichteheliche Kinder gelten gleichfalls die gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung. Anweisungen von der Abt. Mutter und Kind, die unseren Richtlinien entgegenstehen, sind aufgehoben.“*

Vgl. Alfred Leutwein: „Die sozialen Leistungen in der sowjetischen Besatzungszone“, S. 91—92, in der Schriftenreihe „Bonner Berichte“, herausgegeben vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen

\*

Invaliden und Witwen erhalten in der Sowjetzone nur dann Rente, wenn sie zu zwei Drittel erwerbsgemindert sind. Die Arbeitsfähigkeit wird in regelmäßigen Nachuntersuchungen überprüft. Die Ärzte sind angewiesen, bei diesen Nachuntersuchungen strengste Maßstäbe anzulegen. Jedem Rentner, der trotz Erwerbsunfähigkeit mehr als ein Drittel dessen verdient, als er im Vollbesitz seiner Kräfte verdienen konnte, wird unnachsichtig die Rente entzogen. Die Zentralverwaltung der Sozialversicherung ordnete dies in einer Geheimdirektive 1/1953 vom 18. 2. 1953 an.

In einer Verfügung vom 1. 10. 1953 ordnete die Zentralverwaltung der Sozialversicherung an,